

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für den Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Veröffentlichung von durch den Landesausschuss frei gegebenen Vertragsarztsitzen (Änderungsbeschluss aus Mai 2020 zum Aufhebungsbeschluss aus Dezember 2019 – Mindestquotensitze für ärztliche Psychotherapeuten und für Psychosomatiker)

*Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen veröffentlicht gemäß § 26 Abs. 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie die **Entscheidungskriterien der Zulassungsausschüsse** bei der Auswahl der geeigneten Bewerber sowie die Fristen für die vollständige Einreichung von Zulassungs-/Anstellungsanträgen auf die frei gewordenen Vertragsarztsitze:*

Über mehrere Anträge auf (Neu-)Zulassung/Anstellung entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z. B. Fachgebietsschwerpunkt, Barrierefreiheit),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

Wird der Überversorgungsgrad bereits mit einer hälftigen Zulassung überschritten, kommt nur eine Zulassung mit hälftigem Versorgungsauftrag oder eine hälftige Genehmigung in Betracht. Im Hinblick auf die Prospektivität der Bedarfsplanung eines Planungsbereichs sollen Möglichkeiten der Befristung von Zulassungen nach § 19 Abs. 4 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) geprüft werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass vorrangig vor Neuanträgen die Zulassungs- und Leistungsbegrenzungen der bisher im „**Jobsharing**“ zugelassenen oder angestellten Vertragsärzte, und zwar in der Reihenfolge der jeweils längsten Dauer der gemeinsamen Berufsausübung und maximal bis zur Anzahl der durch den Landesausschuss freigegebenen Vertragsarztsitze, enden.

Zulassungs-/Anstellungsanträge richten Sie bitte vollständig innerhalb der angegebenen Fristen an:

KV Nordrhein, Zulassungsausschuss für Ärzte Köln -Kammer Psychotherapie-,
Sedanstraße 10-16, 50668 Köln

Antragsformulare finden Sie unter <https://www.kvno.de/zulassung>.

Eine Antwort auf Ihre Fragen rund um die Antragstellung auf die ausgeschriebenen Sitze erhalten Sie darüber hinaus für den Bezirk Düsseldorf unter den E-Mail-Adressen ZA.Kammer.1.KV24@kvno.de oder ZA.Kammer.2.KV24@kvno.de sowie für den Bezirk Köln unter zulassungsausschuss.kv27@kvno.de.

Im Bereich Nordrhein
Bewerbungsfrist: 30.06.2020

Kreis / kreisfreie Stadt

5,0	ärztliche Psychotherapeuten	Heinsberg, Kreis
2,0	ärztliche Psychotherapeuten	Kleve, Kreis
2,0	ärztliche Psychotherapeuten	Leverkusen, Stadt
1,0	ärztliche Psychotherapeuten	Oberbergischer Kreis
3,0	ärztliche Psychotherapeuten	Rhein-Erft-Kreis
2,5	ärztliche Psychotherapeuten	Rheinisch-Bergischer Kreis
0,5	ärztliche Psychotherapeuten	Wesel, Kreis - Region Dinslaken
3,5	ärztliche Psychotherapeuten	Wesel, Kreis - Region Moers
2,0	Psychosomatiker	Aachen, Stadt
1,0	Psychosomatiker	Düsseldorf, Stadt
1,5	Psychosomatiker	Essen, Stadt
2,5	Psychosomatiker	Krefeld, Stadt
5,0	Psychosomatiker	Mönchengladbach, Stadt
2,5	Psychosomatiker	Mülheim, Stadt
1,5	Psychosomatiker	Remscheid, Stadt
3,5	Psychosomatiker	Rhein-Sieg-Kreis
9,5	Psychosomatiker	Wuppertal, Stadt